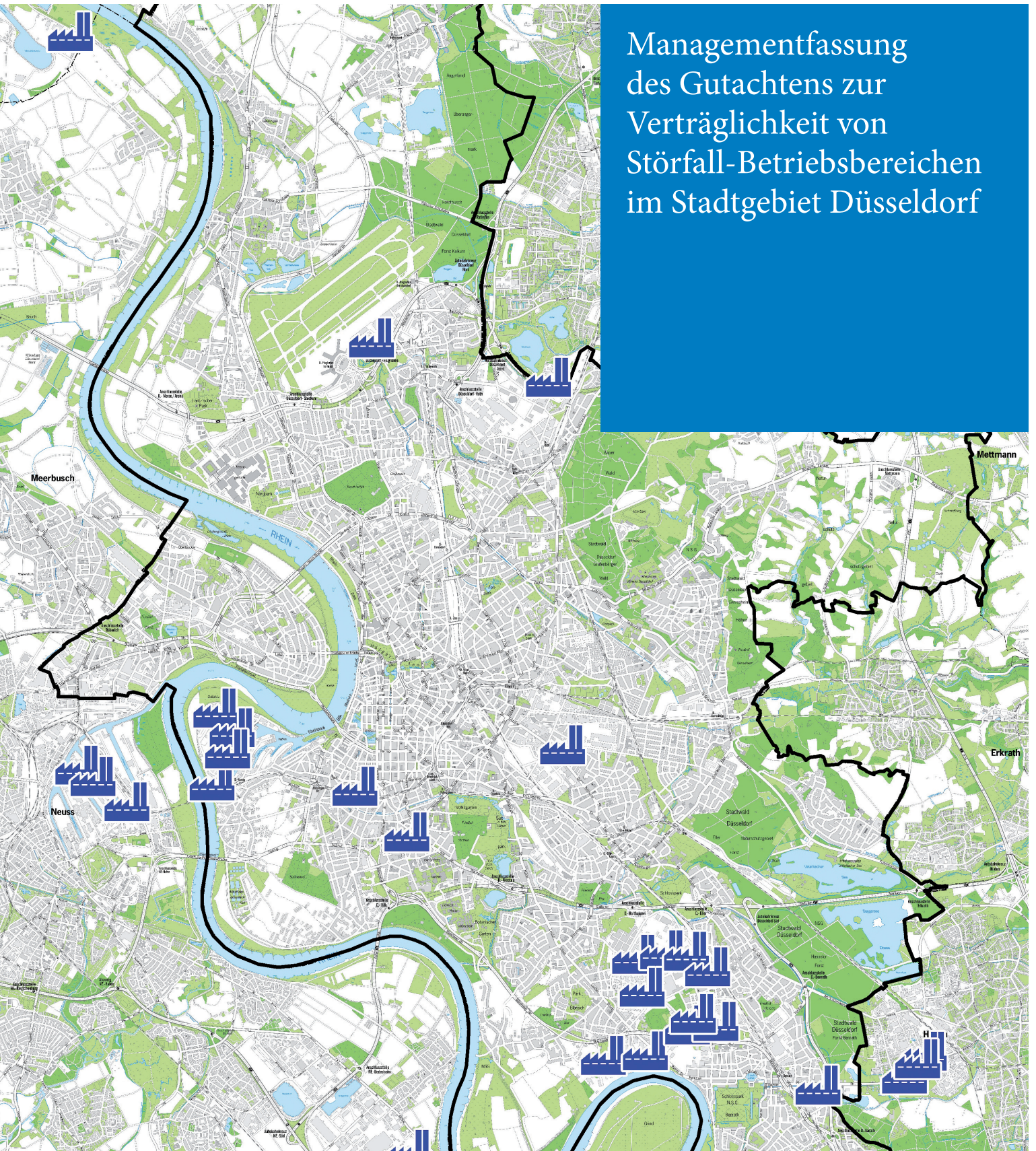


Managementfassung
des Gutachtens zur
Verträglichkeit von
Störfall-Betriebsbereichen
im Stadtgebiet Düsseldorf



Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Verantwortlich
Dr. Klaus von Zahn

Redaktion
Ruth Sommer

Karte
André Altmeyer, Isabelle Krumm

Layout & Druckbetreuung
Stadtbetrieb Zentrale Dienste

VIII/14
www.duesseldorf.de/umweltamt

Managementfassung	5
--------------------------	----------

A. Störfallschutz in NRW und Düsseldorf	6
--	----------

1. Anlagensicherheit und Störfallvorsorge	6
---	---

2. Land Use Planning	7
----------------------	---

3. Abstände zu Störfall-Betriebsbereichen	7
---	---

4. Angemessene Abstände in der kommunalen Planung	8
---	---

B. Abstände zu Störfall-Betriebsbereichen in Düsseldorf	10
--	-----------

1. Einleitung	10
---------------	----

2. Ermittlung der angemessenen Abstände	10
---	----

3. Die Karte der Managementfassung	11
------------------------------------	----

Literatur	12
------------------	-----------

Glossar	13
----------------	-----------

Karte der Managementfassung des Gutachtens zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf (1:15000)

Diese Managementfassung basiert auf einem Gutachten, das die Stadt Düsseldorf in Auftrag gegeben hat, um angemessene Abstände im Abwägungsprozess der Bauleitplanung und in baurechtlichen Verfahren berücksichtigen zu können.

Die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG hat für die Stadt Düsseldorf die angemessenen Abstände zu Störfall-Betriebsbereichen ermittelt. Dies geschah in mehreren Gutachtenteilen. Das letzte „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf (Nördlicher Teil) unter dem Gesichtspunkt des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Art. 12 der SEVESO-II-Richtlinie“ wurde im Dezember 2013 fertiggestellt.

Im folgenden Text wird in Teil A. ein Einblick in das komplexe Thema Störfallschutz in NRW und Düsseldorf und den allgemeinen Umgang mit Abständen zu Störfall-Betriebsbereichen in der kommunalen Planung gegeben. Teil B. befasst sich mit den in Düsseldorf ansässigen „Störfallbetrieben“ (Störfall-Betriebsbereiche) und den ermittelten Abständen. In diesem Abschnitt werden auch die Grundlagen der beiliegenden Karte erläutert.

Im Glossar sind die wichtigsten Fachbegriffe erklärt.

Die Managementfassung dient der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit im Umgang mit diesem sehr komplexen Thema. Sie gibt Planungshinweise für die Bauleitplanung und die baurechtlichen Verfahren der Stadt Düsseldorf.

1. Anlagensicherheit und Störfallvorsorge

Die Folgen eines Unfalls mit Chemikalien, ob in einem Betrieb, auf einem Verkehrsweg oder bei Rohrleitungsanlagen (Gase/Brennstoffe/Treibstoffe), können Personen-, Sach- und Umweltschäden erheblichen Ausmaßes zur Folge haben. Das im Zusammenhang mit diesen Anlagen notwendige Risikomanagement ist daher zu einem wichtigen Vorsorgeinstrument des Umweltschutzes geworden.

In Deutschland gibt es etwa 10.000 Betriebe, in denen große Mengen gefährlicher Stoffe lagern. Nordrhein-Westfalen ist das Bundesland mit der größten Dichte an Industrieanlagen. Im Vergleich mit Gesamtdeutschland sind hier 25 Prozent der unter die Störfall-Verordnung (StörfallV) fallenden Betriebsbereiche angesiedelt. Davon befinden sich auf Düsseldorfer Stadtgebiet 19 Störfall-Betriebsbereiche. Für das dicht besiedelte Land NRW und die Landeshauptstadt, mit einem historisch gewachsenen Nebeneinander von Industrie und Wohnen, ist die Sicherheit von Industrieanlagen ein sehr wichtiges Thema.

Auf europäischer Ebene bilden die Seveso-II-Richtlinie „Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ und ihre Nachfolgerin Seveso-III-Richtlinie den Rahmen für den Schutz der Bevölkerung vor Störfällen.

In Deutschland wird die Anlagensicherheit durch Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke geregelt, die auch den Arbeits- und Immissionsschutz umfassen. Den umweltrechtlichen Rahmen für das Thema „Anlagensicherheit“ gibt das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Störfall-Verordnung (StörfallV) vor.

Die Störfall-Verordnung ist formuliert worden, um präventiv gegen das Auftreten von gefährlichen Ereignissen zu wirken. An die Betreiber der „Störfallbetriebe“ werden hohe Anforderungen gestellt, sowohl in technischer Hinsicht, als auch im Bereich der Dokumentation. Für den Fall, dass ein Störfall trotz Sicherheitstechnik und -management eintritt, sind seine Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Technische Hilfen bieten z. B. Einrichtungen zur Druckentlastung, für den Brandschutz oder zur Berieselung, sowie Auffangsysteme, Einhausungen, hochwertige Dichtungen und Maßnahmen der Prozessleittechnik.

Betriebe, bei denen größere Mengen an bestimmten gefährlichen Stoffen vorhanden sind, haben über die Grundpflichten hinausgehende, erweiterte Pflichten. Diese Betriebe haben einen Sicherheitsbericht und einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Zusätzlich müssen sie regelmäßig Informationen über das Verhalten im Gefahrenfall an die Anwohner weitergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die zuständige Behörde für Störfall-Betriebsbereiche auf Düsseldorfer Stadtgebiet. Ein angemessenes Überwachungssystem beinhaltet regelmäßige und wiederkehrende Durchführungen von Inspektionen, um die Vorgaben der Verordnung vor Ort zu überprüfen.

Durch die Katastrophenschutzgesetze der Bundesländer werden die Anforderungen der Seveso-Richtlinie an die Aufstellung, Erprobung und Aktualisierung von externen Notfallplänen umgesetzt. In NRW ist dies das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Die Feuerwehr der Stadt Düsseldorf ist als Gefahrenabwehrbehörde für den Vollzug (externe Notfallplanung) in Düsseldorf zuständig.

Seit Inkrafttreten der Seveso-Richtlinien und der deutschen Störfall-Verordnung hat sich die Anlagensicherheit ständig weiterentwickelt und verbessert. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen lassen sich Störfälle jedoch nie mit hundertprozentiger Sicherheit ausschließen. Ausreichende Sicherheitsabstände zwischen sensiblen Nutzungen und Störfall-Betriebsbereichen bilden ein geeignetes Instrument zur langfristigen Verhütung schwerer Folgen durch Störfälle.

2. Land Use Planning

Neben der grundsätzlichen Vermeidung von schweren Unfällen sieht die Seveso-Richtlinie in Artikel 12 besondere Regelungen zur „Überwachung der Ansiedlung“ („Land-Use Planning“) vor.

Unter dem Begriff „Land Use Planning“ wird der Artikel 12 der Seveso-Richtlinie diskutiert, der bei Planungsvorhaben einen angemessenen Abstand von unter die Störfall-Verordnung fallenden Betrieben gegenüber Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen, Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten verlangt. Schwere Unfälle sollen verhütet, ihre Folgen begrenzt werden und es soll zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommen.

Im deutschen Recht werden diese Anforderung vor allem durch das Immissionsschutzrecht und das Bauplanungsrecht umgesetzt. Die dort geregelten Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Betriebsbereichen als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen. Bei der Realisierung neuer Wohngebiete sind angemessene Abstände zu Störfall-Betriebsbereichen einzuhalten.

Durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) spielen die Anforderungen des Artikels 12 der Seveso-Richtlinie auch außerhalb von Bauleitplanverfahren im Baugenehmigungsverfahren eine Rolle. Damit stehen die Genehmigungsbehörden vor neuen Herausforderungen, denn in den Fällen, in denen die Abstandsanforderungen nicht zuvor in einem Bauleitplanverfahren gewürdigt worden sind, müssen diese im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt und die erforderliche Bewertung vorgenommen werden.

Um die Abstände in die Planung einfließen lassen zu können, müssen diese erst ermittelt werden. Eine Arbeitshilfe bietet die Störfall-Kommission/Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit mit dem herausgegebenen Leitfaden (KAS 18) (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der StörfallV und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG). Die so ermittelten Abstände sind als Empfehlungen zu verstehen.

3. Abstände zu Störfall-Betriebsbereichen

Der seit November 2010 in überarbeiteter Fassung vorliegende Leitfaden (KAS 18) definiert Abstände, welche auf sogenannten Dennoch-Störfällen basieren. Dennoch-Störfälle stellen die Ausweitung von Betriebsstörungen dar, die trotz störfallverhindernder Maßnahmen eine ernste Gefahr hervorrufen können. Der für die Bauleitplanung entwickelte Leitfaden berücksichtigt keine Worst-Case-Störfälle für die Katastrophenschutzplanung, keine transportbedingten Risiken und keine zukünftigen Entwicklungen.

Der Leitfaden unterscheidet bei der Anwendung des § 50 BImSchG für die Bauleitplanung verschiedene Planungsfälle:

- a. die Ausweisung neuer Baugebiete für Betriebsbereiche,
- b. die planungsrechtliche Ausweisung von Flächen für Betriebsbereichserweiterungen und
- c. das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an bestehende Betriebsbereiche.

Gerade der letztgenannte Planungsfall stellt, insbesondere in den Ballungsräumen der Großstädte wie auch in Düsseldorf, das häufigste Szenario dar.

Bei der Ermittlung der Abstandsempfehlungen unterscheidet der Leitfaden darüber hinaus – in Abhängigkeit von den Kenntnissen über den Betriebsbereich bzw. den dort vorhandenen gefährlichen Stoffen und Anlagen – noch zwei Fallgestaltungen:

- Neuplanungen von Flächen für Betriebsbereiche ohne Detailkenntnisse (Achtungsabstände) („Grüne Wiese“) sowie deren Erweiterung und
- Planungen im Umfeld von (bestehenden) Betriebsbereichen mit Detailkenntnissen (angemessene Abstände).

A. Störfallschutz in NRW und Düsseldorf

Die ermittelten angemessenen Abstände sind Ergebnisse einer Rechenvorschrift, die auf einer Konvention beruht. Diese Ergebnisse beschreiben auf Basis eines „Dennoch-Störfalls“ keinen konkreten realen, sondern einen fiktiven Fall, da er das Versagen von vorhandenen Schutzmaßnahmen unterstellt.

Die Abstandsempfehlungen für Planungen ohne Detailkenntnisse liefern erste Anhaltspunkte dafür, ob durch eine weitere Annäherung von Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten der Trennungsgrundsatz missachtet wird. Die Achtungsabstände sind, in Abhängigkeit der verwendeten Stoffe (Leitstoffe), in 4 Klassen (I = 200 Meter bis IV = 1500 Meter) eingeteilt. Die Empfehlungen sind daher als Achtungsabstände zu verstehen.

Werden darüber hinaus die konkreten stofflichen Gefährdungspotenziale (Mengen, Anlagen, Freisetzung) berücksichtigt und werden die im Betriebsbereich befindlichen Anlagen nach den einschlägigen Vorschriften errichtet und betrieben, lassen sich die sogenannten angemessenen Abstände ermitteln. Diese Abstände werden dabei durch Berücksichtigung der konkreten Freisetzungs- bzw. Schadensszenarien und der entsprechenden Ausbreitungsberechnungen modelliert.

Bei den ermittelten angemessenen Abständen handelt es sich nicht um Bereiche, in dem tatsächliche, konkrete Gefährdungen durch einen Störfall verursacht werden. Dem stehen die in der Anlage vorhandenen störfallverhindernden und begrenzenden Maßnahmen bereits innerhalb des Betriebsbereichs entgegen. Vielmehr handelt es sich jeweils um eine modellhaft ermittelte Größe im Sinne einer Konvention, bei der das Versagen von nach dem Stand der Sicherheitstechnik vorzusehenden Sicherheitsmaßnahmen unterstellt wird.

4. Angemessene Abstände in der kommunalen Planung

Bei Planungen, wie z. B. der Bauleitplanung, und bei Einzelvorhaben, wie im Baugenehmigungsverfahren, finden Abstände zu Störfall-Betriebsbereichen Berücksichtigung. Zunächst wird geprüft, ob das Vorhaben im Achtungsabstand zu einem Störfall-Betriebsbereich liegt. Ist der angemessene Abstand ermittelt worden, liefert dieser genauere Hinweise für die Planung. Liegt ein Vorhaben außerhalb des ermittelten Abstandes, dann hält es im Wortsinn einen angemessenen Abstand zu Betriebsbereichen ein.

Flächen innerhalb des angemessenen Abstandes sollten für eine neue Ausweisung von Wohngebieten und vergleichbaren Nutzungen nicht bevorzugt genutzt werden. Keineswegs ist hierunter ein Freihalten von jeglicher Nutzung zu verstehen. Hinreichend gewichtige Gründe können eine Ansiedlung innerhalb des angemessenen Abstandes rechtfertigen. Rechtfertigungsgründe für ein Unterschreiten der angemessenen Abstände können soziale, ökonomische und ökologische Gründe sein. Die erstmalige Schaffung einer Gemengelage ist meist unzulässig. Andererseits gibt es auch kein absolutes Verschlechterungsverbot.

Der Ballungsraum Düsseldorf zeichnet sich als Wirtschaftsmetropole und Arbeitsplatzschwerpunkt durch eine hohe Verdichtung von Wohnnutzung, Verkehrsinfrastruktur und Gewerbe aus. Gerade in gewachsenen innerstädtischen Strukturen verbleiben relevante Flächen, deren weitere Entwicklung durch die Nähe zu Industrieanlagen (über die ansonsten zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Aspekte hinaus) beeinträchtigt werden.

Nach dem Urteil des EuGH vom 15.09.2011 ist bei der Unterschreitung der angemessenen Abstände eine Bewertung des Anstiegs des Unfallrisikos oder der Verschlimmerung der Unfallfolgen vorzunehmen. Dies erfordert innerhalb einer Einzelfallprüfung die Abschätzung der Risiken und möglicherweise entstehenden Schäden. Alle relevanten Faktoren müssen in jedem Einzelfall gesondert ermittelt und bewertet werden.

Im Folgenden werden beispielhaft Gesichtspunkte aufgezeigt, welche innerhalb der Einzelfallprüfung bzw. Abwägung zum Tragen kommen könnten.

Sozioökonomische Gesichtspunkte

Interesse der Beteiligten an dem Vorhaben

- private Interessenlage
(z. B. Eigentumsrechte, wirtschaftliche Interessen)
- öffentliches Interesse
(z. B. städtebauliches Interesse an Weiterentwicklung)

Anlagen- bzw. störfallbezogene Gesichtspunkte

- Art und Menge der jeweiligen gefährlichen Stoffe,
- Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem Störfall-Betriebsbereich,
- Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- Sicherheitstechnik, Schutzvorkehrungen,
- Gutachterliche Neubewertung der anlagen- bzw. störfallbezogenen Aspekte, wenn zusätzliche Schutzmaßnahmen beim Störfallbetrieb vorgesehen sind bzw. vorgenommen werden, können zu einer Verringerung der angemessenen Abstände führen.

Vorhabenbezogene Gesichtspunkte

Die nachfolgenden Punkte beziehen sich auf das geplante Vorhaben und die Art und/oder die Intensität seiner Nutzung.

- Fähigkeit der Personen zur Selbstrettung (nicht zu erwarten bei Kita, Krankenhaus, Pflegeheim oder Senioren-WG, stark eingeschränkt bei vielen ortsunkundigen Besuchern, z. B. von Versammlungsstätten)
- Anzahl der Personen, die sich durch das Vorhaben zusätzlich im Bereich aufhalten, insbesondere bei Publikumsverkehr,
- technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos,
- Architektonische Selbsthilfe.

Umgebungsbezogene Gesichtspunkte

Die folgenden, das Umfeld des Störfallbetriebs und des geplanten Vorhabens betreffenden Punkte beziehen sich auf den Einsatz der Notfallkräfte und deren Gefahrenabwehrmaßnahmen.

- Lage und Erreichbarkeit des Störfallbetriebes im Stadtgebiet,
- Platzverhältnisse für Gefahrenabwehrmaßnahmen,
- Lage und Erreichbarkeit des Vorhabens im Stadtgebiet,
- topographische Verhältnisse,
- Vorhandensein erforderlicher Rettungs-Technik.

B. Abstände zu Störfall-Betriebsbereichen in Düsseldorf

1. Einleitung

Im Stadtgebiet Düsseldorf befinden sich 19 Störfall-Betriebsbereiche. Alle Standorte sind als Betriebsbereiche nach StörfallV klassifiziert, da mit Stoffmengen oberhalb der Mengenschwelle nach „Spalte 4“ des Anhangs 1 der StörfallV (sog. Störfallstoffe) umgegangen wird. Insoweit müssen, im Zuge nachbarschaftlicher Planungen gemäß § 50 BImSchG, u. a. die bei schweren Unfällen im Sinne der Seveso-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Nachbarschaft mit in die planerische Abwägung eingestellt werden.

Um angemessene Abstände im Abwägungsprozess der Bauleitplanung und im baurechtlichen Verfahren berücksichtigen zu können, hat die Stadt Düsseldorf die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG beauftragt, die angemessenen Abstände zu Störfall-Betriebsbereichen zu ermitteln. Dies geschah in mehreren Gutachten-teilen. Das letzte „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf (Nördlicher Teil) unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der SEVESO-II-Richtlinie“ wurde im Dezember 2013 fertiggestellt.

Die in Düsseldorf durchgeführten Untersuchungen führten dazu, dass die zunächst durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) abgeschätzten Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse von bis zu 1.500 Metern mithilfe der konkreten Anlagen- und Stoffinformationen deutlich reduziert werden konnten (angemessene Abstände).

Mithilfe der Ergebnisse des Gutachtens lassen sich so rechtzeitig Konfliktbereiche erkennen, die dann im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung führt dies, insbesondere bei Planungen von schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohnen, soziale Infrastruktur, Einzelhandel), zu einem erhöhten Ermittlungs- und Begründungsaufwand. Es sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zum architektonischen Selbstschutz (Wände ohne Fensteröffnungen in Richtung potenzieller Gefahrenquellen o. ä.) aufzuzeigen.

2. Ermittlung der angemessenen Abstände in Düsseldorf

Das Gutachten, und damit die Ermittlung der angemessenen Abstände, wurde mit Unterstützung der betroffenen Firmen erstellt. Diese stellten Informationen über die Störfall-Betriebsbereiche und die zu betrachtenden Gefahrenschwerpunkte zusammen. Dem Gutachter wurden die Unterlagen zur Auswertung überlassen. Des Weiteren wurden Vor-Ort-Termine in den Betrieben, mit den Gutachtern und Behördenvertretern, ermöglicht.

Das Gutachten wurde in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt.

Für die ermittelten Gefahrenschwerpunkte wurden jeweils angemessene Abstände unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort („mit Detailkenntnissen“) in Anlehnung an den Leitfaden KAS 18 bestimmt.

Die ermittelten Abstände sind Ergebnisse einer Rechenvorschrift, die auf einer Konvention bzw. einem „Bündel von Vereinbarungen“ beruhen. Diese Ergebnisse beschreiben auf Basis eines „Dennoch-Störfalls“ keinen konkreten, realen, sondern einen fiktiven Fall, da er das Versagen von vorhandenen Schutzmaßnahmen unterstellt. Auch für diesen fiktiven Fall liefern sie keine mathematisch-naturwissenschaftlich exakten Ergebnisse, vielmehr stellen die berechneten Ergebnisse ausschließlich Anhaltswerte dar.

Für die Beurteilung bestehender Siedlungssituationen sind diese Ergebnisse nicht bestimmt. Sie dienen ausschließlich dazu, Planungen zielgerichtet zu steuern und damit eine relevante Risikoerhöhung durch Erhöhung der Besiedlungsdichte oder ähnlicher Faktoren (Nutzungsintensität etc.) im Umfeld zu vermeiden.

Die in einem Störfall tatsächlich auftretenden Belastungen des Umfelds durch Schadstoffkonzentrationen (Wärmestrahlung, Druckbelastung) nehmen stetig mit der Entfernung zum Betriebsbereich ab. Die Festlegungen von Nutzungseinschränkungen innerhalb des angemessenen Abstands sollten mit der Entfernung sinken und der „Randbereich“ des angemessenen Abstands sollte, idealer Weise, fließend in einen uneingeschränkt nutzbaren Bereich übergehen. Insoweit stellt der ermittelte Abstand nur einen auf sachverständiger Beurteilung begründeten Fixpunkt innerhalb einer stufenlosen, jeweils für jeden Einzelfall neu anzuwendenden, Skala dar.

In Düsseldorf gibt es Störfall-Betriebsbereiche mit einer stofflich nicht begrenzten Genehmigung. Der jeweils ermittelte Abstandswert ist einerseits einem sowohl rechtlich zulässigen, als auch einem praktisch generell vorkommenden Gefahrenpotential zuzurechnen. Damit beruhen diese angemessenen Abstände auf nicht rechtlich fixierten, aber plausiblen Hilfsannahmen.

3. Die Karte der Managementfassung

In der beiliegenden Karte sind die 19 Störfall-Betriebsbereiche auf Düsseldorfer Stadtgebiet durch eine gelbe Flächendarstellung gekennzeichnet. Die Flächen der Betriebsbereiche sind auf Grundlage von Lageplänen oder Angaben des Betreibers erfasst worden.

Zu diesen Betriebsbereichen wurden die durch das LANUV ermittelten weiten Achtungsabstände „ohne Detailkenntnisse“ orangefarben dargestellt. Die Achtungsabstände sind auf Basis des LANUV-Konzeptes zur Ermittlung von Achtungsabständen, gemäß dem Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit unter Berücksichtigung der für den Betriebsbereich genehmigten gefährlichen Stoffe festgelegt worden.

Die durch die Stadt Düsseldorf ermittelten engeren angemessenen Abstände „mit Detailkenntnissen“ bilden einen roten Umkreis um die Betriebsbereiche. Die angemessenen Abstände basieren auf Berechnungen des Gutachtens zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf erstellt von der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung im Betriebsbereich genehmigten und/oder vorhandenen Stoffe.

Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf unter dem Gesichtspunkt des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Art. 12 der SEVESO-II-Richtlinie (Art. 12) von TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG

Erster Bericht von Januar 2011, zweiter Bericht von September 2013 und dritter Bericht von Dezember 2013

Seveso-II-RL Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. ABl. EG L 10: 13, zuletzt geändert am 22. Oktober 2008, ABl. EG L 311: 1. Umgangssprachlich auch Seveso-Richtlinie. Die neue Seveso-Richtlinie (Seveso III, Richtlinie 2012/18/EU) ist nach Zustimmung des Europäischen Parlamentes und des Ministerrates am 4. Juli verabschiedet und zum 13. August 2012 in Kraft getreten und muss bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt werden.

StörfallIV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung – 12. BImSchV 8. Juni 2005

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26. September 2002 (BGBl. I: 3830), zuletzt geändert am 2. Juli 2013, BGBl. I: 1943.

KAS 18 Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. Fassung, Bonn.

FSHG das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213)

Urteil des EuGH vom 15.09.2011 – C-53/10

A

Abwägung

Eine Abwägung in der Bauleitplanung soll die Ergebnisse von 2 oder mehreren zu entscheidenden Fragestellungen in ein gerechtes Verhältnis stellen.

Achtungsabstände „ohne Detailkenntnisse“

Vom LANUV ermittelte Abstände nach KAS 18, ohne Detailkenntnisse über den Störfall-Betriebsbereich.

Angemessene Abstände „mit Detailkenntnissen“

Von der Stadt Düsseldorf ermittelte Abstände nach KAS 18, mit Detailkenntnissen über den Störfall-Betriebsbereich.

Anlagensicherheit

Neben dem Schutz der Nachbarschaft dient die Anlagensicherheit auch dem Schutz der Beschäftigten und der Gewährung eines störungsfreien Betriebs.

D

Dennoch-Störfall

Der Dennoch-Störfall stellt die Ausweitung von Betriebsstörungen dar, die trotz störfallverhindernder Maßnahmen, eine ernste Gefahr hervorrufen.

E

Erweiterte Pflichten

Zu einem Betrieb mit erweiterten Pflichten zählen, neben den Grundpflichten, insbesondere die Erarbeitung und Fortschreibung von Sicherheitsberichten, die Aufstellung interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und die Übermittlung der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen an die zuständigen Behörden, sowie die Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen.

G

Grundpflichten

Ein Betrieb mit Grundpflichten hat Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

K

KAS

Die Kommission für Anlagensicherheit ist ein beim Bundesamt für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildetes Gremium.

KAS 18

„Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“.

Der Leitfaden dient als Arbeitshilfe und schließt andere Herangehensweisen an das Thema nicht aus.

Konventionen im KAS 18

Im KAS 18 sind zur einheitlichen Ermittlung der angemessenen Abstände Annahmen und Vereinbarungen getroffen worden, welche zur Berechnung der Abstände empfohlen werden.

L

LANUV

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

M

Managementfassung

Die vorliegende Managementfassung basiert auf dem „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf unter dem Gesichtspunkt des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Art. 12 der SEVESO-II-Richtlinie“. Im Auftrag der Stadt Düsseldorf wurde das Gutachten durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG erstellt.

S

Störfall-Betriebsbereiche, Störfallbetriebe, Betriebsbereiche

Der Störfall-Betriebsbereich ist nicht nur eine einzelne Anlage, sondern der gesamte Betriebsstandort mit allen genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

T

Trennungsgrundsatz

In § 50 BImSchG wird ein wichtiger Planungsgrundsatz zur Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen festgelegt. Dieser besagt, dass Industriegebiete und zum Wohnen bestimmte Gebiete nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden sollen.



